
Bericht über die risikoaverse
Finanzgebarung des Landes sowie
sonstiger öffentlicher Rechtsträger
in Tirol

2015

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: Juni - August 2016

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: AA-1800/46, 10.10.2016

Abkürzungsverzeichnis

BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer (ohne Leerraum)
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (ohne Leerraum)
LRH	Landesrechnungshof
iSd	im Sinne des

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
	2.1. Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH	2
	2.2. Risikoaverse Finanzgebarung und Spekulationsverbot.....	5
	2.3. Organisatorische Vorkehrungen	5
	2.4. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben	6
3.	Überblick über Fremdfinanzierungen und Veranlagungen	7
4.	Fremdfinanzierungen.....	9
	4.1. Berichte zu Fremdfinanzierungen	9
	4.2. Barvorlagen	10
5.	Veranlagungen	11
	5.1. Berichte zu Veranlagungen.....	12
	5.2. Sicht- und Termineinlagen	14
	5.3. Anleihen	15
6.	Organisatorische Vorkehrungen.....	17
7.	Ausgegliederte Rechtsträger	21
	7.1. Geltungsbereich	22
	7.2. Umsetzung des Gesetzes.....	25
8.	Zusammenfassende Feststellungen.....	26

Stellungnahme der Regierung

Glossar

Folgende Begriffsbestimmungen leiten sich aus dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung bzw. den dazugehörenden erläuternden Bemerkungen ab:

Finanzgebarung	Die Finanzgebarung umfasst alle Maßnahmen die mit der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten (Fremdfinanzierungen) oder mit der Veranlagung von Geldmitteln im Zusammenhang stehen. Der Begriff „Finanzgebarung“ ist dabei weit zu verstehen und umfasst nicht nur Maßnahmen, die zum Bereich des „Kreditmanagements“ zählen, sondern auch Maßnahmen, die einer (längerfristigen) Fremdfinanzierung dienen (z.B. die Aufnahme von Darlehen). Darüber hinaus zählen zur Finanzgebarung auch alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veranlagung von Geldmitteln.
Finanzgeschäft	Finanzgeschäfte sind Rechtsgeschäfte zum Zweck der Finanzgebarung. Der Begriff des Finanzgeschäftes erfasst jedoch nicht alle Rechtsgeschäfte, die jeder erdenklichen Maßnahme der Finanzgebarung zu Grunde liegen können, sondern nur solche, bei denen von vornherein die Gefahr besteht, dass deren Auswirkungen ein unverhältnismäßig hohes finanzielles Risiko bedeuten.
gesetzliches Spekulationsverbot	Das Spekulationsverbot legt fest, dass im öffentlichen Finanzmanagement grundsätzlich das Prinzip der Risikominimierung gilt und spekulative Veranlagungen oder Veranlagungsformen, die höhere Ertragsaussichten und damit spekulative Elemente enthalten, nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung entsprechen. Es dürfen nur notwendige Risiken eingegangen werden. Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; außerdem ist auf die Bonität des jeweiligen Vertragspartners zu achten. Die Aufnahme von Darlehen zum Zweck der Veranlagung sind nicht zulässig.
Kreditrisiko	Kreditrisiken sind typische Bankrisiken; sie treten aber bei jeder Transaktion oder jedem Auftrag auf, bei dem der Zeitpunkt der Leistungserfüllung einer Partei in der Zukunft liegt. Dabei handelt es sich um das Kundenausfallrisiko, das Emittentenrisiko, das Kontrahentenrisiko und das Länderrisiko.

Marktrisiko	Marktrisiken sind grundsätzlich unmittelbare Finanzrisiken. Dabei handelt es sich um das Zinsänderungsrisiko, das Wechselkursrisiko, das Aktienkurs- und Aktienindexrisiko sowie das Edelmetall- und Rohstoffrisiko.
Risikoaversität	Der hinter dem Begriff einer „Risikoaversität“ der Finanzgebarung stehende Grundgedanke ist, dass die Risikominimierung jedenfalls Vorrang vor einer Ertrags- und Kostenoptimierung hat. Bei der Finanzierung und der Veranlagung von öffentlichen Mitteln sind alle vermeidbaren Risiken von vornherein auszuschließen oder dann, wenn ein völlig risikoloses Handeln nicht möglich ist, die einzugehenden Risiken auf ein Mindestmaß zu beschränken.
strategische Beteiligungen	Bei strategischen Beteiligungen handelt es sich um Beteiligungen einer Gebietskörperschaft an Unternehmen, wenn diese im öffentlichen Interesse und aus strategischen Erwägungen erfolgen (z.B. im Interesse der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der sog. Daseinsvorsorge).

Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol - 2015

1. Einleitung

Vorgeschichte	Auf Grund von Spekulationsverlusten in einigen Bundesländern insbesondere im Jahr 2013 und einem fehlenden bundesweit geltenden Spekulationsverbotes schufen die Länder (mit Ausnahme des Landes Kärnten) eigene landesgesetzliche Regelungen mit dem Ziel, die Finanzgebarung des jeweiligen Landes risikoavers auszurichten.
Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung	<p>Der Tiroler Landtag beschloss am 6.11.2013 das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013. Das Gesetz (im folgenden „Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung“) trat mit 1.1.2014 in Kraft und regelt die risikoaverse Finanzgebarung, insbesondere bei der Aufnahme und Bewirtschaftung von Verbindlichkeiten und bei der Veranlagung öffentlicher Mittel.¹</p> <p>Ziel des Gesetzes ist es, Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung bestimmter öffentlicher Rechtsträger in Tirol bereits im Vorfeld auszuschließen. Durch das im Gesetz ausdrücklich formulierte Spekulationsverbot und Vorgaben im Umgang mit Finanzgeschäften, soll eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung der betroffenen Rechtsträger sichergestellt werden.</p>
Prüfung durch den LRH	<p>Neben den Vorgaben im Umgang mit Finanzgeschäften enthält das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung Bestimmungen zur Prüfung der Einhaltung dieser Vorschriften.</p> <p>Der Landesrechnungshof (LRH) hat demnach die Einhaltung dieses Gesetzes durch das Land und die sonstigen seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht zu erstellen. Für die Durchführung der Prüfung sowie den Bericht und seine weitere Behandlung gelten die betreffenden Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 18/2003, in der jeweils geltenden Fassung.</p>

¹ Die Kompetenz zur Erlassung des Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1, Art. 17, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG sowie aus § 14 F-VG 1948.

Grundlage für die Prüfung des LRH sind die Berichte, welche die, dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger jährlich zu erstellen und dem LRH bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln haben. Die Berichte haben dabei alle im Berichtsjahr neu getätigten Finanzgeschäfte zu enthalten.

Der LRH kommt mit dem vorliegenden Prüfbericht für das Jahr 2015 zum zweiten Mal nach Inkrafttreten des Gesetzes seiner Kontrollpflicht nach:

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung enthält neben Bestimmungen über die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben folgende wesentliche Regelungselemente:

- den Geltungsbereich des Gesetzes,
- die Grundsätze und Bestimmungen zur risikoaversen Finanzgebarung und des Spekulationsverbotes und
- Regelungen über organisatorische Vorkehrungen.

Die folgenden Ausführungen zu diesen Regelungselementen stellen eine Zusammenschau aus dem Gesetzestext sowie den dazu vorliegenden erläuternden Bemerkungen dar.

2.1. Geltungsbereich und Prüfkompetenz des LRH

Geltungsbereich

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung sind die Rechtsträger, die dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegen, festgelegt:

- Das Land Tirol,
- die Gemeinden und Gemeindeverbände,
- die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes oder von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände bestellt werden,
- die Landwirtschaftskammer Tirol und
- die Landarbeiterkammer Tirol.

Der gesetzlich normierte Geltungsbereich nimmt Bezug auf das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG), wonach diese Rechtsträger dem „Sektor Staat“ zugeordnet sind. Der kompetenzrechtliche Anknüpfungspunkt für die Festlegung der vom Gesetz umfassten Rechtsträger ist die Kompetenz zur Regelung ihrer Organisation (Art. 15, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG).

ausgegliederte
Unternehmen

Die Anknüpfung an die Organisationskompetenz der Länder bewirkt, dass ausgegliederte Landes- oder Gemeindeunternehmen, nicht als Rechtsträger gem. § 1 Abs. 1 gelten, auch wenn diese vom Land oder einer Gemeinde gegründet, finanziert oder beaufsichtigt werden. Darunter fallen Landes- und Gemeindeunternehmen die in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gem. dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz betrieben werden.

strategische
Beteiligungen

Die erläuternden Bemerkungen enthalten eine ausdrückliche Klarstellung, dass sog. „strategischen Beteiligungen“ kein Finanzgeschäft iSd Gesetzes darstellen. Derartige strategische Beteiligungen sind nicht als Teil einer nicht-risikoaversen Finanzgebarung (Spekulation) anzusehen, auch wenn der Wert derartiger Beteiligungen schwankt oder das Risiko besteht, dass Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, insolvent werden.

Prüfkompetenz
des LRH

Die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, obliegt - je nach Rechtsträger - der Tiroler Landesregierung oder dem LRH. Die Zuständigkeit des LRH umfasst dabei die Prüfung der Finanzgebarung des Landes Tirol und der sonstigen - grundsätzlich der LRH-Kontrolle unterliegenden - Rechtsträger. Das sind die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt werden.

Die folgenden 23 Rechtsträger unterliegen dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung und fallen in die Prüfkompetenz des LRH (vgl. Rechnungsabschluss des Landes Tirol 2015):

Land Tirol
Land Tirol (inkl. Sondervermögen)
7 vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds
Wolkenstein'sches Damenstift
Gemeindeausgleichfonds
Landesfeuerwehrfonds
Sportförderungsfonds
Jugendbildungsfonds - Fonds für außerschulische Jugendarbeit
Tiroler Naturschutzfonds
Dr. Joham Jubiläumstiftung
15 Fonds mit Rechtspersönlichkeit
Tiroler Landesgedächtnisstiftung
Tiroler Zukunftsstiftung
Landeskulturfonds (inkl. WLF ²)
Mindestsicherungsfonds
Tiroler Landeswohnbaufonds
Tiroler Tourismusförderungsfonds
Tierseuchenfonds
Tiroler Gesundheitsfonds
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds
Landes - Unterstützungsfonds
Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds
Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern
Tiroler Bodenfonds
Tiroler Patientenentschädigungsfonds
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses

Tab. 1: Rechtsträger, die der Prüfkompetenz des LRH unterliegen

Bei den dem Land Tirol zuzurechnenden Sondervermögen handelt es sich um

- die Krankenfürsorge der Tiroler Landesbeamten,
- die Krankenfürsorge der Tiroler Landeslehrer,
- die Wohnbauförderung einschließlich Wohnhaussanierung,
- den Pensionsfonds für Sprengelärzte und um
- das Tiroler Hilfswerk.

² Der Wasserleitungsfonds (WLF) stellt innerhalb des Landeskulturfonds ein getrennt verrechnetes Sondervermögen des Gemeindeausgleichsfonds dar, welches vom Landeskulturfonds treuhändig verwaltet wird.

2.2. Risikoaverse Finanzgebarung und Spekulationsverbot

Grundsätze

Die im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung festgelegten Regelungen betreffend Finanzierungen und Veranlagungen basieren auf einem Grundgedanken des Spekulationsverbotes, wonach bereits „im Vorfeld“ Risiken bei der Finanz- und Vermögensverwaltung ausgeschlossen werden sollen. So gehört zum Beispiel der Abschluss hochriskanter derivativer Finanzinstrumente zweifellos nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Sektors und darf daher nur der Budget- und Liquiditätssicherung dienen.

Im öffentlichen Finanzmanagement gilt grundsätzlich das Prinzip der Risikominimierung. Spekulative Veranlagungen oder Veranlagungsformen, die höhere Ertragsaussichten und damit spekulative Elemente enthalten, entsprechen nicht dem Prinzip der risikoaversen Finanzgebarung. Notwendige Risiken dürfen nur im Rahmen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung eingegangen werden.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze sieht das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung vor, dass nur bestimmte „risikoarme“ Finanzierungs- und Veranlagungsformen zulässig sind. Diese konkreten Vorgaben werden im gegenständlichen Bericht bei den jeweiligen Finanzierungs- und Veranlagungsformen dargestellt.

Verbot von Fremdwährungsgeschäften

Fremdwährungsgeschäfte sind gem. dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung jedenfalls nicht zulässig. Dies betrifft Darlehen, derivative Finanzgeschäfte und Veranlagungen. Zahlungsverkehrstransaktionen (z.B. Überweisungen in fremder Währung) sind von dieser Bestimmung jedoch nicht umfasst.

2.3. Organisatorische Vorkehrungen

Das Gesetz sieht neben Beschränkungen bei den Fremdfinanzierungs- und Veranlagungsformen auch organisatorische Vorkehrungen vor, um Risiken bei der Finanzgebarung zu verhindern. Dies soll durch qualifizierte MitarbeiterInnen und dem sog. Vier-Augen-Prinzip sichergestellt werden.

Vier-Augen-Prinzip

Laut dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung ist die Finanzgebarung so zu organisieren, dass die Prüfung und Auswahl eines Finanzgeschäftes durch zumindest zwei qualifizierte Personen erfolgt.

Die Tiroler Landesregierung kann mit Verordnung jedoch bestimmte Rechtsträger³ von diesen Verpflichtungen ausnehmen, wenn die Einhaltung dieser Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf

- die Größe und die Organisation des Rechtsträgers,
- dessen personelle und budgetäre Ausstattung oder
- die Art und den Umfang der von ihm getätigten Finanzgeschäfte,

einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Die Ausnahme kann sich auf alle oder einzelne, genau bezeichnete Finanzgeschäfte beziehen.

Die Tiroler Landesregierung machte von dieser Verordnungsermächtigung am 18.2.2014 Gebrauch. Laut dieser Verordnung⁴ sind Gemeinden mit bis zu 2000 Einwohnern von der Verpflichtung ausgenommen, ihre Finanzgebarung so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften eine Prüfung und Auswahl durch zwei qualifizierte Personen unabhängig voneinander zu erfolgen hat. Diese Ausnahme betrifft jedoch nicht Veranlagungen in Anleihen, wenn diese ein jährliches Volumen von 20 % der Einnahmen des Abschnittes 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres der betreffenden Gemeinde übersteigen.

Für Rechtsträger, die der Kontrolle iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung durch den LRH unterliegen, wurden bis zum 31.5.2016 keine Ausnahmen verordnet.

2.4. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Ablauf

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die risikoaverse Finanzgebarung beruht auf zwei Elementen:

- Jährliche Berichtspflicht der dem Gesetz unterliegenden Rechtsträger sowie
- Kontrolle durch den LRH oder durch die Tiroler Landesregierung.

jährliche
Berichtslegung

Die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegenden Rechtsträger haben jährlich einen Bericht zu erstellen:

- Über alle neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts sowie
- zum jeweiligen Schuldenstand.

³ Das Land Tirol ist jedenfalls zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verpflichtet.

⁴ Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 2014, mit der bestimmte Rechtsträger und Finanzgeschäfte vom Vier-Augen-Prinzip ausgenommen werden, LGBl. Nr. 9/2014,

Das Land Tirol sowie die Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen bzw. Personengemeinschaften verwaltet werden, die hierzu von Organen des Landes bestellt werden, haben ihre Berichte bis zum 31. Mai des Folgejahres an den LRH zu übermitteln. Für die übrigen Rechtsträger gilt eine Berichtspflicht an die Tiroler Landesregierung.

einheitliche
Erhebungsformulare

Für die Berichtslegung zum 31.5.2016 hat die Landesverwaltung (Abteilung Finanzen) den betroffenen Rechtsträgern im Vorfeld ein Informationsschreiben mit Erläuterungen zu den einzelnen meldepflichtigen Transaktionen sowie Erhebungsformulare mit detaillierten Feldbeschreibungen („Ausfüllhilfe“) übermittelt. Dadurch konnte eine einheitliche Berichtslegung seitens der einzelnen Rechtsträger erreicht werden.

3. Überblick über Fremdfinanzierungen und Veranlagungen

übermittelte
Berichte

Auf der Grundlage der Erhebungsformulare haben 21 der insgesamt 23 Rechtsträger, die der Kontrolle des LRH unterliegen, die vorgeschriebenen Berichte fristgerecht dem LRH übermittelt, zwei Rechtsträger haben die Berichte am 1.6.2016 erstattet.

Der LRH nahm in der Folge einen Abgleich der gemeldeten Beträge (Fremdfinanzierungen, Veranlagungen und Schuldenstände) mit den Jahresabschlüssen der Rechtsträger und/oder dem Rechnungsabschluss des Landes vor. Damit erfolgte eine Kontrolle der ziffernmäßigen Übereinstimmung und Vollständigkeit der erstatteten Meldungen.

Korrekturmeldungen

Im Zuge dieser Prüfung durch den LRH ergab sich bei zwei Rechtsträgern die Notwendigkeit von Richtigstellungen der übermittelten Berichte.

Leermeldungen

Von den dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegenden und in die Prüfkompetenz des LRH fallenden 23 Rechtsträgern haben die folgenden 18 Rechtsträger hinsichtlich allfälliger im Jahr 2015 neu getätigten Transaktionen eine „Leermeldung“ erstattet. Es liegen somit keine iSd Gesetzes relevanten Finanzgeschäfte vor. Dies gilt für:

Überblick über Fremdfinanzierungen und Veranlagungen

- Wolkenstein'sches Damenstift,
- Gemeindeausgleichsfonds,
- Landesfeuerwehrfonds,
- Sportförderungsfonds,
- Jugendbildungsfonds - Fonds für außerschulische Jugendarbeit,
- Tiroler Naturschutzfonds,
- Dr. Joham Jubiläumsstiftung,
- Tiroler Landesgedächtnisstiftung,
- Tiroler Zukunftsstiftung,
- Mindestsicherungsfonds,
- Tiroler Landeswohnbauaufonds,
- Tierseuchenfonds,
- Tiroler Gesundheitsfonds,
- Landes – Unterstützungsfonds,
- Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds,
- Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern,
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds und
- Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Transaktionen iSd
Gesetzes

Die nachstehende Tabelle zeigt, dass fünf Rechtsträger Fremdfinanzierungen und Veranlagungsgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoa-verse Finanzgebarung im Jahr 2015 abgeschlossen haben.

	Jahresbericht 2015				
	Finanzierungen		Veranlagungen		
	Barvorlagen	Derivate	Sichteinlagen	Termineinlagen	Anleihen
Land Tirol					
Land Tirol (inkl. Sondervermögen)				X	X
Fonds mit Rechtspersönlichkeit					
Landeskulturfonds (inkl. WLF)			X		
Tiroler Tourismusförderungsfonds				X	
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds				X	
Tiroler Bodenfonds	X				
Summe	1	0	1	3	1

Tab. 2: Fremdfinanzierungen und Veranlagungsgeschäfte im Jahr 2015

Der Bericht des LRH enthält nachstehend die Ergebnisse der Prüfung des LRH zu den einzelnen Finanzgeschäften. Dabei werden zunächst die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben einschließlich der Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen dargestellt und analysiert, ob die im Jahr 2015 getätigten Transaktionen diesen Vorschriften entsprochen haben. Finanzgeschäfte aus den Vorjahren waren nicht Teil der Prüfung durch den LRH.

4. Fremdfinanzierungen

Grundsätze	Die im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung festgelegten Regelungen betreffend Fremdfinanzierungen basieren auf einem Grundgedanken des Spekulationsverbotes, wonach bereits „im Vorfeld“ Risiken bei Finanzierungen ausgeschlossen werden sollen.
zulässige Fremdfinanzierungen	Das Gesetz normiert daher ausdrücklich, dass die Aufnahme von Darlehen und die Begebung von Anleihen zur Fremdfinanzierung zulässig sind. Diese müssen auf Euro lauten und grundsätzlich keine derivative Komponente enthalten.
derivative Finanzgeschäfte	Zulässig sind nur jene derivativen Finanzinstrumente, die als Absicherungsgeschäft zu einem der Finanzierung dienenden Grundgeschäft die Begrenzung von Risiken bezwecken. Bei Ablauf des zugrunde liegenden Grundgeschäftes ist das derivative Finanzgeschäft aufzulösen.

4.1. Berichte zu Fremdfinanzierungen

Ausfüllhilfe	Entsprechend der „Ausfüllhilfe“ sind in den Berichten der betroffenen Rechtsträger alle Geschäfte zur Fremdfinanzierung des jeweiligen Haushalts anzuführen. Dazu gehören insbesondere Darlehen, genehmigte Kontokorrentkredite und Finanzierungsleasinggeschäfte die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden, auch wenn diese zum 31.12. bereits getilgt wurden. Weiters anzuführen sind Geschäfte, die der Zinsabsicherung von Fremdfinanzierungen dienen (derivative Finanzgeschäfte).
Erhebungsformular	Im Erhebungsformular waren folgende Informationen zur „Identifikation“ des Finanzierungsgeschäftes anzugeben: <ul style="list-style-type: none">• Kontonummer im Buchhaltungsprogramm,• Kontonummer beim Finanzinstitut,• Finanzierungsart (Darlehen, Kontokorrentkredit, Finanzierungsleasing, etc.),• Gläubiger (Name des Finanzinstituts).

Neben dem Zweck der Fremdfinanzierung waren auch die Konditionen des Finanzierungsgeschäftes anzuführen:

- Die Darlehenshöhe lt. Vertrag und der tatsächlich im Berichtsjahr zugezählte Darlehensbetrag,
- die Laufzeit,
- die Verzinsungsart lt. Vertrag (fix, variabel),
- der Zinssatz zum 31.12. sowie
- im Fall einer Zinsabsicherung, die Art der Zinsabsicherung einschließlich einer gesonderten textlichen Erläuterung.

Fremdfinanzierungen im Jahr 2015

Im Jahr 2015 meldete von jenen Rechtsträgern, die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegen und an den LRH meldepflichtig sind, nur der Tiroler Bodenfonds Geschäfte zur Fremdfinanzierung seines Haushalts. Derivative Finanzgeschäfte wurden von keinem Rechtsträger abgeschlossen.

Finanzierungen 2015	Barvorlagen	
	Anzahl	Betrag
Tiroler Bodenfonds	4	2.780.000

Tab. 3: Fremdfinanzierungen im Jahr 2015 (Betrag in €)

4.2. Barvorlagen

Barvorlage

Als Barvorlagen werden kurzfristige Ausleihungen über ein bis zwölf Monate bezeichnet. Dabei werden innerhalb eines Rahmenkreditvertrages Geldmittel für eine fixe Laufzeit und einen fixen Zinssatz aufgenommen. Die Banken refinanzieren diese Geschäfte idR am Geldmarkt, sodass eine vorzeitige Tilgung zusätzliche Kosten verursacht.

Der Tiroler Bodenfonds tätigte im Laufe des Jahres 2015 vier neue Fremdfinanzierungen iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung. Die Höhe der Barvorlagen betrug dabei insgesamt rd. 2,8 Mio. €. Die Laufzeiten der Barvorlagen lagen zwischen drei und zwölf Monaten.

Der LRH verglich den Rechnungsabschluss mit der angegebenen Meldung des Tiroler Bodenfonds und stellte dabei fest, dass die Steigerung der im Rechnungsabschluss ausgewiesenen „Verbindlichkeiten gegenüber Banken“ im Jahr 2015 den gemeldeten Darlehen entsprach.

Der LRH stellt fest, dass es bei den Finanzierungsgeschäften zu keinen Verstößen gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung kam. Die Fremdfinanzierungen wurden in Euro abgeschlossen und enthielten keine derivativen Komponenten. Weiters waren im Rechnungsabschluss keine Veranlagungen, die durch Darlehen finanziert dem Spekulationsverbot widersprechen würden, ausgewiesen.

Schuldenstand 2015 Gemäß § 11 Abs. 1 lit. b. des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung umfasst die Meldepflicht an den LRH neben den neu getätigten Transaktionen zur Finanzierung des jeweiligen Haushalts auch die jährliche Meldung der jeweiligen Schuldenstände. Von den unterworfenen Rechtsträgern wiesen drei Rechtsträger offene Schuldenstände per 31.12.2015 aus. Insgesamt betragen diese 195,5 Mio. € und setzen sich wie folgt zusammen:

Schuldenstand zum 31.12.2015	Betrag
Land Tirol	110.490.000
Fonds mit Rechtspersönlichkeit	
Landeskulturfonds	71.315.496
Tiroler Bodenfonds	13.688.004
Summe	195.493.500

Tab. 4: Schuldenstände zum 31.12.2015 (Beträge in €)

Abgleich mit Rechnungsabschluss 2015

Die gemeldeten Schuldenstände des Landes Tirol und des Landeskulturfonds entsprechen den im Rechnungsabschluss 2015 des Landes Tirol und den in den Rechnungsabschlüssen der Fonds angegebenen Schulden.

Kontoauszüge und Bankbriefe

Zur Prüfung der vollständigen und richtigen Erfassung der gemeldeten Schuldenstände forderte der LRH bei den betroffenen Rechtsträgern Kontoauszüge und falls vorhanden Bankbriefe an. Die Auswertung der übermittelten Unterlagen ergab keine Abweichungen zu den gemeldeten Salden.

5. Veranlagungen

Grundsätze

Die dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung unterliegenden Rechtsträger haben ihre Finanzgebarung grundsätzlich risikoavers auszurichten. Bei Veranlagungsgeschäften dürfen nur notwendige Risiken eingegangen werden. Dabei sind Risiken, insbesondere

das Marktrisiko und das Kreditrisiko, auf ein Mindestmaß zu beschränken sowie auf die Bonität des jeweiligen Vertragspartners zu achten. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäftes hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.

zulässige
Veranlagungsformen

Über die Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Risikominimierung hinausgehend enthält das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung eine taxative Aufzählung der zulässigen Veranlagungsformen.

Demnach sind ausschließlich die folgenden Veranlagungsformen in Euro zulässig, wobei auch hier die Grundsätze der Risikominimierung zu beachten sind:

- Sicht- und Spareinlagen,
- Termineinlagen,
- Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften oder europäischer Banken sowie
- Pfandbriefe.

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung die Ermächtigung für die Tiroler Landesregierung enthält, durch Verordnung weitere Veranlagungsformen, die den gesetzlichen Grundsätzen entsprechen, für zulässig zu erklären. Die Tiroler Landesregierung hat von dieser Ermächtigung bis zum 31.5.2016 keinen Gebrauch gemacht.

5.1. Berichte zu Veranlagungen

Ausfüllhilfe

Laut der „Ausfüllhilfe“ werden unter Veranlagungsgeschäften alle Finanzgeschäfte verstanden, die der Veranlagung von Geldmitteln dienen. Insbesondere sind das Sicht- und Spareinlagen, Termineinlagen, Anleihen, Pfandbriefe oder derivative Finanzinstrumente. Girokonten, die dem Zahlungsverkehr dienen, sind im Bericht nicht anzuführen.

Neu getätigte Finanzgeschäfte des Veranlagungsbereichs, die in diesem Bericht anzuführen sind, sind beispielsweise die Eröffnung eines Sparbuchs oder der Kauf einer Anleihe, wenn der Vertragsabschluss im Berichtsjahr erfolgt ist. Nicht anzuführen sind Sparbücher, bei denen lediglich Geldbeträge oder Zinsen gutgeschrieben oder erhoben wurden. Ebenfalls nicht anzuführen sind bestehende Sparbücher, für die eine Bindung eingegangen wurde oder bei denen lediglich Konditionen nachverhandelt wurden.

Erhebungsformular Im Erhebungsformular waren folgende Informationen zur „Identifikation“ des Finanzierungsgeschäftes anzugeben:

- Kontonummer im Buchhaltungsprogramm,
- Kontonummer beim Finanzinstitut,
- WP-Kennnummer, Sparbuchnummer oder Kontonummer zur eindeutigen Identifizierbarkeit von Wertpapieren, Sparbüchern oder Festgeldern,
- Veranlagungsart (Sichteinlage, Spareinlage, Termineinlage, Anleihe, Pfandbrief),
- Produktbezeichnung inkl. Beschreibung der Details zum Produkt,
- Bezeichnung und Sitz des Finanzinstituts oder des Emittenten sowie
- bei Wertpapieren: Rating des Emittenten zum Zeitpunkt der Veranlagung.

Neben dem Zweck und Abschlussdatum der Veranlagung sind auch die Konditionen der Veranlagungen anzuführen:

- Gesamtbetrag und Laufzeit der Veranlagung,
- Verzinsungsart (z.B. 3-M-Euribor + Aufschlag in %) sowie
- Zinssatz und Veranlagungsbetrag zum 31.12. des Berichtsjahres.

Veranlagungen im Jahr 2015 Im Jahr 2015 tätigten folgende Rechtsträger, die an den LRH meldepflichtig sind, Veranlagungsgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoa-verse Finanzgebarung:

Veranlagungen 2015	Sichteinlagen		Termineinlagen		Anleihen	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Land Tirol						
Land Tirol (inkl. Sondervermögen)			4	98.435.943	3	24.400.000
Fonds mit Rechtspersönlichkeit						
Landeskulturfonds (inkl. WLF)	3	8.000.000				
Tiroler Tourismusförderungsfonds			1	5.000.000		
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds			1	12.000.000		
Summe	3	8.000.000	6	115.435.943	3	24.400.000

Tab. 5: Veranlagungen im Jahr 2015 (Betrag in €)

Insgesamt wurden im Jahr 2015 zwölf meldepflichtige Veranlagungsgeschäfte mit einem Veranlagungsvolumen von rd. 147,8 Mio. € getätigt. Der Großteil davon entfiel auf das Land Tirol (rd. 122,8 Mio. €). Per 31.12.2015 betrug der Veranlagungsstand der im Jahr 2015 getätigten Veranlagungen noch rd. 38,7 Mio. €.

Die im Jahr 2015 erfolgten Veranlagungen verteilten sich auf Sicht- und Termineinlagen sowie Anleihen, wobei Termineinlagen mit 78 % die häufigste Veranlagungsform darstellten.

5.2. Sicht- und Termineinlagen

Sichteinlagen	Sichteinlagen sind Guthaben auf Bankkonten, für die keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart ist oder deren Laufzeit oder Kündigungsfrist weniger als einen Monat beträgt. Über Sichteinlagen kann auf Sicht - also jederzeit - durch Barbehebung oder im unbaren Zahlungsverkehr verfügt werden, ohne dass diese Absicht der kontoführenden Stelle vorher angezeigt werden müsste.
Termineinlagen	Termineinlagen sind kurz- bis mittelfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten, bei denen die Laufzeit mindestens einen Monat beträgt. Sie dienen ausschließlich der Geldanlage, weil sie während der vereinbarten Laufzeit für den Bankkunden nicht verfügbar sind. Sie sollen den Zeitraum bis zur Verfügung über die Geldanlage z.B. für terminlich feststehende Zahlungsverpflichtungen überbrücken.
gesetzliche Vorgaben	Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung macht bei der Veranlagung in Sicht- und Termineinlagen, solange diese in Euro abgeschlossen werden, keine expliziten Vorgaben.
Neugeschäfte - Sichteinlagen	Im Jahr 2015 erfolgten nur vom Landeskulturfonds Veranlagungen in Sichteinlagen. Dieser veranlagte im März 2015 insgesamt 8,0 Mio. € liquider Mittel des Landeskulturfonds sowie des Wasserleitungsfonds ⁵ auf täglich fälligen Konten bei einer Tiroler Bank. Nach Entnahmen betrug der Veranlagungsstand zum 31.12.2015 noch rd. 7,0 Mio. €.
Neugeschäfte - Termineinlagen	Vom Land Tirol und den Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit wurden im Jahr 2015 insgesamt rd. 115,4 Mio. € in Termineinlagen veranlagt. Ein Großteil dieser Mittel entfiel dabei auf das Land Tirol zur Veranlagung liquider Mittel des Landeshaushalts. Die Laufzeiten der einzelnen Termineinlagen lagen zwischen zwei Monaten und drei Jahren.

⁵ Der Wasserleitungsfonds (WLF) stellt innerhalb des Landeskulturfonds ein getrennt verrechnetes Sondervermögen des Gemeindeausgleichsfonds dar, welches vom Landeskulturfonds treuhändig verwaltet wird.

Der LRH überprüfte anhand von Kontoauszügen und Bankbestätigungen die gemeldeten Veranlagungsstände. Dabei ergaben sich keine Diskrepanzen. Alle Veranlagungen wurden in Euro abgeschlossen.

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung schreibt bei der Veranlagung in Termineinlagen kein Mindestrating der Banken vor, bei denen Einlagen zulässig sind. Auf Grund des hohen Veranlagungsvolumens und der teilweise langen Laufzeiten überprüfte der LRH jedoch die Bonität (Rating) jener Banken, bei welchen im Jahr 2015 in Termineinlagen veranlagt wurde.

Die im Jahr 2015 in Termingeldern veranlagtem Geldmittel verteilten sich auf vier Tiroler Banken. Der LRH stellt fest, dass rd. 87 % des Veranlagungsvolumens bei Banken erfolgte, die zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH, zumindest über ein Rating der Klasse „investment grade“ (vgl. Tabelle 6) verfügten. Die restlichen Termineinlagen erfolgten bei Banken ohne Rating einer der drei größten Ratinggesellschaften (Moody's, Standard & Poor's oder Fitch).

Verzinsung	Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass der Zinssatz zum 31.12.2015 für kurzfristig veranlagte Gelder (unter zwei Monaten) maximal 0,3 % p.a. betrug.
Innere Anleihen	Alternativ zu Veranlagungen in Sichteinlagen oder kurzfristigen Termineinlagen können vom Land Tirol verwaltete Stiftungen und Fonds sowie Landesfonds mit Rechtspersönlichkeit dem Land Tirol Geldmittel zur Verfügung stellen (sog. „Innere Anleihe“). Diese Mittel können ohne zeitliche Bindung täglich abgerufen werden und werden vom Land Tirol verzinst (zum Zeitpunkt der Prüfung betrug der Zinssatz 0,2 % p.a.).
Anregung	Der LRH regt an, für kurzfristige Veranlagungen nach Abstimmung mit der Abteilung Finanzen, dem Land Tirol vermehrt Geldmittel in Form von Inneren Anleihen zur Verfügung zu stellen. Dies dient der sicheren Erhaltung der Fondsvermögen bei gleichzeitiger Steigerung der Liquidität des Landes Tirol.

5.3. Anleihen

Anleihen	Anleihen sind Forderungspapiere, durch die Kredite am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Sie unterscheiden sich durch ihre Konditionen (z.B. Laufzeit, Währungen und Verzinsung) und werden von juristischen Personen begeben.
----------	--

Veranlagungen

gesetzliche Bestimmungen

Entsprechend den Festlegungen im Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sind ausschließlich die folgenden Anleihen in Euro mit Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit zulässig:

- Anleihen von inländischen Gebietskörperschaften,
- Anleihen von Banken mit einem Mindestrating „investment grade“, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben.

Veranlagungen in Unternehmensanleihen oder Anleihenfonds sind somit nicht zulässig.

Mindestrating

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ratingskalen der drei größten Ratinggesellschaften Moody's, Standard & Poor's und Fitch.

Investment Grade										
Moody's	Aaa	Aa1	Aa2	Aa3	A1	A2	A3	Baa1	Baa2	Baa3
S&P	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-
Fitch	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-	BBB+	BBB	BBB-
Speculative Grade										
Moody's	Ba1	Ba2	Ba3	B1	B2	B3	Caa	Ca	C	
S&P	BB+	BB	BB-	B+	B	B-	CCC	CC	D	
Fitch	BB+	BB	BB-	B+	B	B-	CCC	CC	D	

Tab. 6: Ratingklassen der Ratingunternehmen Moody's, S&P und Fitch⁶

Anleihen von Schuldnern mit einem Rating von AAA bis AA genießen die höchste Bonität und werden auch als „high grade“ bezeichnet. Anleihen mit einem Rating von BB oder schlechter, auch „Junk Bonds“ genannt, gelten als spekulativ und bilden daher keine sichere Anlage mehr. Um die grundsätzlich gewünschte Diversifikation des Portfolios nicht zu sehr einzuschränken, sollen nicht nur Bankanleihen mit einer sehr guten, sondern auch Bankanleihen mit einer guten Bonitätsrate erlaubt sein.⁷

⁶ vgl. Reichling, P./ Bietke, D./ Henne, A. (2007): Praxishandbuch Risikomanagement und Rating. Ein Leitfaden, 2. Aufl., Wiesbaden: Gabler.

⁷ siehe erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol.

Neugeschäft - Anleihen Im Jahr 2015 wurden vom Land Tirol insgesamt drei Anleihen erworben. Der Veranlagungsbetrag belief sich in Summe auf 24,4 Mio. €. Per 31.12.2015 betrug der Veranlagungsstand (entspricht dem Kurswert) der Anleihen insgesamt rd. 23,8 Mio. €.

Die Veranlagungen und der Veranlagungsstand per 31.12.2015 konnten mittels Portfolioauszügen nachgewiesen werden.

Der LRH prüfte, ob die gesetzlichen Vorgaben für Anleihenkäufe eingehalten wurden und stellte fest, dass es sich bei den gekauften Anleihen ausschließlich um Anleihen in Euro mit Rückzahlung zum Nominale am Ende der Laufzeit handelte. Die Anleihen wurden von der Hypo Tirol Bank AG begeben, welche zum Zeitpunkt der Anleihenkäufe jeweils über ein Rating der Stufe Baa2 („investment grade“) verfügte.

Zusammenfassung Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass es bei den Finanzierungs- und Veranlagungsgeschäften jener Rechtsträger, die durch den LRH geprüft werden, zu keinen Verstößen gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung kam. Alle Barvorlagen, Sicht- und Termineinlagen sowie Anleihen entsprachen den gesetzlichen Vorgaben. Weiters wurden im Jahr 2015 keine derivativen oder nach dem Gesetz unzulässigen Geschäfte (z.B. Investmentfonds, Zertifikate) abgeschlossen.

6. Organisatorische Vorkehrungen

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sieht neben Beschränkungen bei den Fremdfinanzierungs- und Veranlagungsformen auch organisatorische Vorkehrungen vor, um Risiken bei der Finanzgebarung zu verhindern. Dies soll vor allem im Zuge der Prüfung und Auswahl eines konkreten Finanzgeschäftes, durch qualifizierte MitarbeiterInnen und dem sog. Vier-Augen-Prinzip sichergestellt werden.

Qualifikation Laut dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung dürfen demnach nur Personen mit Aufgaben im Bereich der Finanzgebarung betraut werden, die auf Grund ihrer Qualifikation und Erfahrung dazu in der Lage sind. Diesen Personen dürfen nur jene Aufgaben und Kompetenzen sowie jenes Ausmaß an Verantwortung übertragen werden, die ihren Kenntnissen und Erfahrungen entsprechen.

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur entsprechend qualifizierte Personen im Bereich der Finanzgebarung tätig werden. Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung und die

dazugehörigen erläuternden Bemerkungen enthalten jedoch keine Definition des Begriffes „Qualifikation“ und legen keine formalen Kriterien wie z.B. ein Mindestausbildungsniveau fest. Der Begriff „Erfahrung“ ist ebenfalls nicht näher definiert.

Der LRH holte im Zuge der Prüfung von jenen fünf Rechtsträgern, die im Jahr 2015 Finanzgeschäfte iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung tätigten, Informationen über die Qualifikation und Erfahrung der mit den Geschäften betrauten Personen ein.

Auf Grundlage der übermittelten Information stellte der LRH fest, dass die betroffenen Personen aus ihrer bisherigen Tätigkeit mehrjährige Erfahrung mit Finanzgeschäften hatten. Die formale Qualifikation der Personen war jedoch unterschiedlich (z.B. Ausbildung zum/zur BilanzbuchhalterIn, HAK-Abschluss, Studium der Betriebswirtschaft sowie Fortbildungen, die von Banken oder Bildungsinstituten angeboten wurden).

Das Land Tirol bot zum Themenkreis „risikoaverse Finanzgebarung“ im Jahr 2013 eine zweitägige Fortbildung (Grundlagen) und im Jahr 2014 eine vertiefende Fortbildung an, die auch MitarbeiterInnen der Landesfonds offen standen. Im Zuge der Fortbildungen wurde auch auf die zulässigen Veranlagungsformen gem. dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung eingegangen.

Der LRH stellt fest, dass neben MitarbeiterInnen des Landes Tirol nur MitarbeiterInnen von zwei Landesfonds, die der Kontrolle iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung durch LRH unterliegen, an einer der angebotenen Fortbildungen teilnahmen. Von jenen MitarbeiterInnen der Landesfonds die im Jahr 2015 bei der Auswahl vom Finanzgeschäften involvierte waren, besuchte nur eine Person eine dieser Fortbildungsveranstaltungen.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt eine einheitliche „Mindestqualifikation“ jener Personen sicherzustellen, die im Bereich der Finanzgebarung mit der Auswahl von Finanzprodukten betraut sind. Eine Möglichkeit hierfür wäre im Rahmen des landesinternen Fortbildungsprogrammes für diesen Personenkreis in regelmäßigen Abständen eine Schulung anzubieten. Inhalt der Fortbildung sollte neben den Grundlagen zu den gängigen Finanzprodukten vor allem die praktische Umsetzung (Angebotseinholung, Prüfung und Auswahl der Angebote sowie Dokumentation der Entscheidung über den Abschluss eines Finanzgeschäftes) im Hinblick auf das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sein.

Stellungnahme der Regierung	<p><i>Zu den Empfehlungen des Landesrechnungshofes,</i></p> <p><i>a) eine einheitliche „Mindestqualifikation“ jener Personen sicherzustellen, die im Bereich der Finanzgebarung mit der Auswahl von Finanzprodukten betraut sind, und</i></p> <p><i>b) dass eine Möglichkeit darin bestünde, diesen Personen im Rahmen des landesinternen Fortbildungsprogrammes Schulungen anzubieten,</i></p> <p><i>ist festzuhalten, dass diese Empfehlungen insofern umgesetzt werden, als dass für die betreffenden Personen ein landesinternes Schulungsangebot erstellt wird. Dabei wird insbesondere auch auf die vom Landesrechnungshof angeführten Mindestinhalte Bedacht genommen.</i></p>
Vier-Augen-Prinzip	<p>Gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung ist die Finanzgebarung so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Fremdfinanzierungen und Veranlagung eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei qualifizierte Personen unabhängig voneinander erfolgt.</p> <p>Die erläuternden Bemerkungen stellen dazu klar, dass diese Personen nicht notwendigerweise getrennten Organisationseinheiten des betreffenden Rechtsträgers angehören müssen.</p>
Abschluss eines Finanzgeschäftes	<p>Die Empfehlung über den Abschluss eines Finanzgeschäftes ist an das für die endgültige Entscheidung zuständige Organ von diesen Personen einvernehmlich zu treffen, zu begründen und zu dokumentieren.</p>
Entscheidung	<p>Die endgültige Entscheidung über das Finanzgeschäft obliegt im Landesbereich dem nach der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung zuständigen Regierungsmitglied. Bei Fonds ist die endgültige Entscheidung von dem nach jeweiligen Organisationsvorschriften zuständigen Organen zu treffen.</p> <p>Gemäß der Ausfüllhilfe des Landes Tirol war im Erhebungsformular bekannt zu geben, ob die Empfehlung der Bediensteten an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäftes zuständige Organ dokumentiert ist.</p> <p>Laut den ausgefüllten Erhebungsformularen jener Rechtsträger, die im Jahr 2015 Finanzgeschäfte iSd Gesetzes tätigten, erfolgte von allen Rechtsträgern, mit Ausnahme des Tiroler Bodenfonds, eine Dokumentation der Empfehlung der Bediensteten über den Abschluss der betreffenden Finanzgeschäfte.</p>

Dokumentation
der Empfehlung

Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass die Dokumentation der Empfehlung über den Abschluss von Finanzgeschäften in unterschiedlichem Ausmaß erfolgte. So nahmen der Landeskulturfonds und der Tiroler Bodenfonds keine Dokumentation über das Zustandekommen der Veranlagungs- bzw. Finanzierungsentscheidungen vor. Das Land Tirol hingegen dokumentierte die Veranlagungsentscheidungen mittels eines eigens dafür entwickelten standardisierten Formulars. Dieses Formular enthält folgende Bestandteile:

- Beschreibung der Ausgangslage (Grund für eine geplante Finanzierung oder Veranlagung),
- Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäftes zuständige Organ,
- Begründung der Empfehlung (inkl. Angaben über das Einholen von Vergleichsangeboten),
- Unterschriftenfelder für den 1. und 2. Prüfer sowie für jene Person der die endgültige Entscheidung über das Finanzgeschäft obliegt.

Empfehlung an die
Landesfonds

Der LRH empfiehlt zukünftig Veranlagungs- und Finanzierungsentscheidungen iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung einheitlich strukturiert zu dokumentieren. Als Vorlage hierfür könnte das von der Abteilung Finanzen konzipierte Formular „Empfehlung, Genehmigung gem. § 9 LGBl. Nr. 157/2013“ dienen. Weiters sollten diesem Formular die Vergleichsangebote sowie die Dokumentation der Prüfung dieser Angebote angehängt werden.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, Veranlagungs- und Finanzierungsentscheidungen über die risikoaverse Finanzgebarung einheitlich strukturiert zu dokumentieren, und als Vorlage das von der Abteilung Finanzen konzipierte Formular „Empfehlung, Genehmigung gemäß § 9 LGBl. Nr. 157/2013“ zu verwenden, darf festgehalten werden, dass die Abteilung Finanzen den Landesfonds dieses Formular als Dokumentationshilfe für Veranlagungs- und Finanzierungsentscheidungen zur Verfügung stellen wird.

Der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes vollinhaltlich nachkommen.

Nur der Tiroler Bodenfonds kann diese Empfehlung aus organisatorischen Gründen nicht umsetzen, weil sie die Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen durch eine Organisationseinheit und die darauf folgende Genehmigung über den Abschluss des Finanzgeschäftes durch eine andere Organisationseinheit voraussetzt. Beim Tiroler Bodenfonds liegen jedoch nicht zwei verschiedene Organisationseinheiten vor, was jedoch Voraussetzung für die beschriebene Vorgangsweise wäre. Mangels jeglicher Veranlagungen und aufgrund der bloßen Aufnahme von Barvorlagen zur laufenden Finanzierung in der genannten Art und Weise werden die Anforderungen für eine

risikoaverse Finanzgebarung durch den Tiroler Bodenfonds erfüllt.

Vergleichsangebote Der LRH hat im Zuge der Prüfung Einschau in die Vergleichsangebote zu den im Jahr 2015 getätigten Finanzgeschäften genommen. Dabei stellte der LRH fest, dass der Tiroler Tourismusförderungsfonds im Zuge der Veranlagungsentscheidung (Verlängerung eines Termingeldes) keine Vergleichsangebote von verschiedenen Banken einholte.

Empfehlung an die Landesfonds Der LRH empfiehlt bei Veranlagungen und Finanzierungen aus Gründen der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit künftig mindestens drei Vergleichsangebote von geeigneten Banken einzuholen.

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, bei Veranlagungen und Finanzierungen aus Gründen der Transparenz und Wirtschaftlichkeit mindestens drei Vergleichsangebote von geeigneten Banken einzuholen, darf Folgendes festgehalten werden:*

Im Fall des Tiroler Tourismusförderungsfonds handelte es sich nicht um eine Veranlagungsentscheidung dem Grunde nach, sondern um die bloße Verlängerung eines bereits bestehenden Einzelgeschäftes. Diesbezüglich wurde das vorliegende Angebot der Hypo Tirol Bank AG intensiv nachverhandelt und aus Sicht des Tiroler Tourismusförderungsfonds dahingehend optimiert, dass die Verlängerung schließlich zu Top-Konditionen (Zinssatz 0,65 % auf drei Jahre, ohne Spesenverrechnung) vorgenommen werden konnte. Zum damaligen Zeitpunkt wurde das Erfordernis der Einholung von Vergleichsangeboten auch bei einem bloßen Verlängerungsgeschäft nicht korrekt eingeschätzt. Bei eventuellen künftigen Fällen wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes berücksichtigt.

Der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds hat bereits bisher bei allen Veranlagungen drei Vergleichsangebote eingeholt und dabei auch immer eine Abstimmung mit der Abteilung Finanzen bzw. dem Sachgebiet Budgetwesen vorgenommen.

Für den Tiroler Bodenfonds ist zu erwähnen, dass dieser ausschließlich Darlehensverträge in der Form von Barvorlagen abschließt, und dass bei diesen regelmäßig Vergleichsangebote eingeholt werden.

7. Ausgegliederte Rechtsträger

Um auch auf ausgegliederte Rechtsträger die in der Rechtsform des Privatrechts (z.B. GmbH), eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gem. dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz geführt werden, Einfluss, iSd des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, zu

nehmen, verankerte der Landesgesetzgeber im § 14 des Gesetzes folgende Verpflichtung:

Die Rechtsträger nach § 1 Abs. 1 haben im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch sonstige Rechtsträger, die nach dem ESVG ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet sind, den zweiten (risikoaverse Finanzgebarung) und dritten Abschnitt (Organisatorische Vorkehrungen) dieses Gesetzes einhalten.

7.1. Geltungsbereich

ESVG 2010

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (aktuell das ESVG 2010⁸) ist ein international vereinheitlichtes Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt.

öffentlicher Sektor

Gemäß dem ESVG 2010 gehören zum öffentlichen Sektor alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die vom Staat kontrolliert werden. Diesem gehören

- Staatliche Einheiten: Einheiten, die dem Sektor Staat zuzuordnen sind. Diese sind relevant für die Maastricht-Kriterien „öffentliches Defizit“ und „öffentlicher Schuldenstand“. Der Sektor Staat besteht aus den Subsektoren Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen und
- Sonstige öffentliche Einheiten / Öffentliche Unternehmen: Einheiten, die als Marktproduzenten nicht dem Sektor Staat zuzuordnen sind, über die von staatlichen Einheiten jedoch Kontrolle ausgeübt wird. Kontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang, die Fähigkeit, die allgemeine Managementlinie oder das allgemeine Programm der kontrollierten Einheit zu bestimmen

an.

Aus den Erläuterungen zum Gesetz ergibt sich, dass nur Staatliche Einheiten im Verantwortungsbereich eines Rechtsträgers nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, als „ausgegliederte Rechtsträger“ iSd § 14 des Gesetzes gelten. Marktproduzenten wie etwa die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG oder die Hypo Tirol Bank AG sowie deren Töchter fallen somit nicht unter den § 14 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung.

⁸ Im September 2014 trat das ESVG 2010 an Stelle des bisherigen ESVG 1995

Einheiten des öffentlichen Sektors

Gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Statistik der Gebarung im öffentlichen Sektor 2014 (Gebarungstatistik-VO 2014), BGBl. II Nr. 345/2013, hat die Statistik Austria alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden, zu veröffentlichen. Die Statistik Austria kam dieser Verpflichtung zuletzt am 31.3.2016 nach.

In Tirol fallen demnach neben den vom Land Tirol verwalteten Sondervermögen, Stiftungen und Fonds sowie den Landesfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit folgende 15 Einheiten des „Subsektors Länder“ in den Verantwortungsbereich des Landes Tirol:

Sektor lt. ESVG 2010	ausgegliederte Rechtsträger	Anteil Land Tirol
Länder	Innsbrucker Festwochen der Alten Musik GmbH	67 %
Länder	Landeshypothekenbank Tirol Anteilsverwaltung	100 %
Länder	Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH	100 %
Länder	Landesimmobilien-Bau- und Sanierungs-GmbH & Co KG	100 %
Länder	TILAK - Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH	100 %
Länder	Tirol Werbung GmbH ⁹	
Länder	Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH	56 %
Länder	Tiroler Kinderschutz GmbH	100 %
Länder	Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.	60 %
Länder	Tiroler Landestheater und Orchester GmbH	55 %
Länder	Tiroler Soziale Dienste GmbH	100 %
Länder	UMIT - Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH	100 %
	Töchter von ausgegliederten Rechtsträgern	
Länder	E & E Unternehmensberatung und EDV GmbH	
Länder	FHG - Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH	
Länder	TCC Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH	

Tab. 7: ausgegliederte Rechtsträger im Verantwortungsbereich des Landes Tirol (Grundlage: Einheiten des Öffentlichen Sektors gem. ESVG, Statistik Austria, Stand März 2016)

Tiroler Gemeindeverband, Landes-Feuerwehrverband

Der Tiroler Gemeindeverband (inkl. der Tochtergesellschaft GemNova Dienstleistungs GmbH) und der Landes-Feuerwehrverband Tirol werden laut der Statistik Austria zusätzlich dem ESVG-Subsektor Länder zugerechnet.

⁹ Die Tirol Werbung GmbH ist eine 100 %ige Tochter des Vereins Tirol Werbung. Mitglieder des Vereins sind das Land Tirol, der Tiroler Tourismusförderungsfonds, die Wirtschaftskammer Tirol und der Verband der Tiroler Tourismusverbände.

Nach Ansicht der Abteilung Finanzen fallen beide Rechtsträger nicht in den Verantwortungsbereich des Landes Tirol iSd § 14 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung.

Der Tiroler Gemeindeverband ist eine Vereinigung der Tiroler Gemeinden auf freiwilliger Grundlage. Das Land Tirol ist weder Mitglied des Verbandes noch kann er seine Organe bestellen. Der LRH stellt daher fest, dass das Land Tirol keine Möglichkeit hat, auf die Geschäftsführung im Tiroler Gemeindeverband Einfluss zu nehmen bzw. die Einhaltung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung sicher zu stellen.

Landes-
Feuerwehrverband
Tirol

Der Landes-Feuerwehrverband Tirol ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Laut dem Landes-Feuerwehrgesetz 2001¹⁰ sind die Organe des Verbandes der Landes-Feuerwehrtag, der Landes-Feuerwehrausschuss und der Landes-Feuerwehrkommandant. Der Landes-Feuerwehrkommandant ist der Leiter des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol und wird vom Landes-Feuerwehrtag aus seiner Mitte gewählt.

Das Land Tirol kann zwar die Organe des Verbandes nicht bestellen, der Verband muss jedoch seine Tätigkeit nach der von der Tiroler Landesregierung im Verordnungswege zu erlassenden „Satzung für den Landes-Feuerwehrverband“ ausüben.¹¹ Die Beachtung der Satzung hat die Tiroler Landesregierung gem. § 20 leg. cit zu überwachen.

Laut § 14 Abs. 3 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001 sind in der zu verordnenden Satzung insbesondere Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens des Verbandes aufzunehmen.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Tiroler Landesregierung, die im Verordnungswege zu erlassende „Satzung für den Landes-Feuerwehrverband“ iSd des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung zu ändern.

*Stellungnahme der
Regierung*

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Satzung für den Landes-Feuerwehrverband zu ändern, wird entsprochen.

¹⁰ Kundmachung der Landesregierung vom 2. Oktober 2001 über die Wiederverlautbarung des Landes-Feuerwehrgesetzes 1970, LGBl. Nr. 89/2002 idF. LGBl. Nr. 130/2013

¹¹ Die aktuell gültige Satzung des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol ist am 12.6.2003 in Kraft getreten.

7.2. Umsetzung des Gesetzes

Die konkrete Kompetenz und Verantwortlichkeit zur Umsetzung des Gesetzes in Zusammenhang mit ausgegliederten Rechtsträgern ist nach Maßgabe der vereinsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für Vereine und Gesellschaften zu sehen.

Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen das Land Tirol Mehrheitsgesellschafter ist und nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich des Landes zugeordnet sind, liegt die Kompetenz und Verantwortlichkeit für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages grundsätzlich beim Eigentümervertreter des Landes Tirol und somit bei dem entsprechend der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung jeweils zuständigen Mitglied. In der Landesverwaltung ist, laut der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung,¹² die Abteilung Finanzen für Beteiligungen und Mitgliedschaften des Landes Tirol zuständig.

Beschränkungen

In einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden Entscheidungen über Neugeschäfte und organisatorische Vorkehrungen iSd Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung grundsätzlich durch die Geschäftsführung getroffen. Gemäß dem GmbH-Gesetz sind die Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die in dem Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss der Gesellschafter oder in einer für die Geschäftsführer verbindlichen Anordnung des Aufsichtsrates für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.¹³ Der Handlungsspielraum des Geschäftsführers kann somit gesellschaftsintern durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Weisungen in Form von Gesellschafter- bzw. Aufsichtsratsbeschlüssen eingeschränkt werden.

Der LRH prüfte, inwieweit vom Land Tirol Schritte gesetzt wurden, damit ausgegliederte Rechtsträger das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung einhalten.

Informationsschreiben

Die Abteilung Finanzen informierte am 22.1.2014 insgesamt 26 Landesunternehmen, an denen die Landesbeteiligung zumindest 12,5 % betrug, über das am 1.1.2014 in Kraft getretene Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung. Somit erhielten die oben angeführten ausgegliederten Rechtsträger, mit Ausnahme der damals noch nicht gegründeten Tiroler Soziale Dienste GmbH, das Informationsschreiben.

¹² Verordnung des Landeshauptmannes vom 15. Oktober 2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013 idF LGBl. Nr. 106/2014.

¹³ Vgl. § 20 Abs 1 Gesetz vom 6. März 1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz - GmbHG), StF: RGBl. Nr. 58/1906 idF. BGBl. I Nr. 43/2016.

Zusammenfassende Feststellungen

Weiters erhielten die Mitglieder der Tiroler Landesregierung das Informationsschreiben zur Kenntnisnahme.

Unternehmen, an denen das Land Tirol mit mehr als 50 % direkt oder indirekt beteiligt war, wurden in diesem Schreiben ersucht, „die Grundsätze des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung zu beachten und Finanzgeschäfte nur insofern zu tätigen, als der satzungsmäßige Unternehmenszweck und die Art der Geschäftsfelder dies als betriebsnotwendig erfordern“.

Beschlussfassungen Die Abteilung Finanzen bat diese Rechtsträger neben der Berücksichtigung des Informationsschreibens um Übermittlung allfälliger diesbezüglicher Beschlussfassungen.

Im Zuge der Prüfung teilte die Abteilung Finanzen dem LRH mit, dass bis zum Zeitpunkt der Prüfung keine Beschlussfassungen an das Land Tirol übermittelt wurden.

Anregung Der LRH regt in Hinblick auf das versendete Informationsschreiben an, bei den ausgegliederten Rechtsträgern Auskünfte darüber einzuholen, ob den Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung Rechnung getragen wurde.

8. Zusammenfassende Feststellungen

Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung

In Folge von Spekulationsverlusten in einigen Bundesländern beschloss der Tiroler Landtag das „Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung“, welches mit 1.1.2014 in Kraft trat. Ziel des Gesetzes ist es, Risiken im Zuge der Finanzgebarung bereits im Vorfeld auszuschließen und die Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Dazu legt das Gesetz u.a. fest, welche Finanzgeschäfte zulässig sind und verbietet ausdrücklich die Spekulation mit Steuergeldern.

Der Geltungsbereich des Gesetzes umfasst neben dem Land Tirol und „Landesfonds“ auch Gemeinden und Gemeindeverbände, die Landwirtschaftskammer sowie die Landarbeiterkammer Tirol.

Kontrolle durch den LRH

Im „Landesbereich“ übertrug der Gesetzgeber die jährliche Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes dem LRH. Die Grundlage für die Kontrolle bildeten Berichte der Rechtsträger über alle neu getätigten Finanzgeschäfte im Jahr 2015 sowie zu den jeweiligen Schuldenständen.

Prüfung durch den LRH	Der LRH prüfte die Vollständigkeit und die zahlenmäßige Richtigkeit der in den Berichten angeführten Finanzgeschäfte anhand von Rechnungs- und Jahresabschlüssen der meldepflichtigen Rechtsträger sowie anhand von Konto- und Depotauszügen und Bankbriefen. In weiterer Folge nahm der LRH eine Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei den getätigten Finanzgeschäften vor.
Ergebnis der Prüfung durch den LRH	<p>Der LRH stellte fest, dass es bei den Finanzgeschäften jener Rechtsträger die durch den LRH geprüft wurden zu keinen Verstößen gegen das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung kam. Alle Barvorlagen, Sicht- und Termineinlagen sowie Anleihen entsprachen den gesetzlichen Vorgaben. Weiters wurden im Jahr 2015 keine derivativen oder nach dem Gesetz unzulässigen Geschäfte (z.B. Investmentfonds, Zertifikate) abgeschlossen oder gegen das Spekulationsverbot verstoßen.</p> <p>Der LRH regte jedoch an, bei kurzfristigen Veranlagungen, dem Land Tirol vermehrt Geldmittel in Form von Inneren Anleihen zur Verfügung zu stellen. Dies dient der sicheren Erhaltung der Fondsvermögen bei gleichzeitiger Steigerung der Liquidität des Landes Tirol.</p>
organisatorische Vorkehrungen	Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sieht organisatorische Vorkehrungen vor, um Risiken bei der Finanzgebarung zu verhindern. Dies soll durch qualifizierte MitarbeiterInnen und dem sog. Vier-Augen-Prinzip sichergestellt werden.
Qualifikation	<p>Der LRH stellte fest, dass die formale Qualifikation der Personen unterschiedlich war und Fortbildungsveranstaltungen des Landes Tirol in unterschiedlichem Ausmaß in Anspruch genommen wurden.</p> <p>Der LRH empfahl eine einheitliche „Mindestqualifikation“ jener Personen sicherzustellen, die im Bereich der Finanzgebarung mit der Auswahl von Finanzprodukten betraut sind.</p>
Vier-Augen-Prinzip	<p>Gemäß dem Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung hat vor Abschluss von Finanzgeschäften eine Prüfung und Auswahl durch zumindest zwei qualifizierte Personen zu erfolgen.</p> <p>Der LRH empfahl zukünftig Veranlagungs- und Finanzierungsentscheidungen einheitlich strukturiert zu dokumentieren. Als Vorlage hierfür könnte ein von der Abteilung Finanzen konzipiertes Formular dienen. Diesem Formular sollten die Vergleichsangebote sowie die Dokumentation der Prüfung dieser Angebote angehängt werden.</p>

Zusammenfassende Feststellungen

Vergleichsangebote Der LRH empfahl weiters, bei Finanzgeschäften aus Gründen der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit zumindest drei Vergleichsangebote einzuholen.

ausgegliederte
Rechtsträger Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung sieht vor, dass die Rechtsträger die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen haben, dass auch ausgegliederte Rechtsträger Teile des Gesetzes einhalten.

Der LRH stellte dar, welche ausgelagerten Rechtsträger iSd Gesetzes in den Verantwortungsbereich des Landes Tirol fallen und inwieweit vom Land Tirol Schritte gesetzt wurden, damit ausgegliederte Rechtsträger das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung einhalten.

Der LRH empfahl der Tiroler Landesregierung, die im Verordnungswege zu erlassende Satzung für den Landes-Feuerwehrverband Tirol iSd des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung zu ändern.

Der LRH stellte fest, dass die Abteilung Finanzen die ausgegliederten Rechtsträger über das in Kraft getretene Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung informierte. Die Abteilung Finanzen bat neben der Berücksichtigung des Informationsschreibens um Übermittlung allfälliger diesbezüglicher Beschlussfassungen.

Da keine Beschlussfassungen an das Land Tirol übermittelt wurden, regte der LRH an, Auskünfte darüber einzuholen, ob den Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung Rechnung getragen wurde.



DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 10.10.2016

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Verwaltungsentwicklung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

i m H a u s e

DVR: 0059463

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Bericht über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol 2015";
Äußerung der Tiroler Landesregierung**

Geschäftszahl VEntw-RL-132/3-2016

Innsbruck, 26.09.2016

Der Landesrechnungshof hat von Juni bis August 2016 die risikoaverse Finanzgebarung des Landes sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger geprüft und das vorläufige Ergebnis der Überprüfung vom 12.08.2016, Zl. AA-1800/46, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 26. September 2016 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 6. Organisatorische Vorkehrungen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 18)

Zu den Empfehlungen des Landesrechnungshofes,

- a) eine einheitliche „Mindestqualifikation“ jener Personen sicherzustellen, die im Bereich der Finanzgebarung mit der Auswahl von Finanzprodukten betraut sind, und
 - b) dass eine Möglichkeit darin bestünde, diesen Personen im Rahmen des landesinternen Fortbildungsprogrammes Schulungen anzubieten,
- ist festzuhalten, dass diese Empfehlungen insofern umgesetzt werden, als dass für die betreffenden Personen ein landesinternes Schulungsangebot erstellt wird. Dabei wird insbesondere auch auf die vom Landesrechnungshof angeführten Mindestinhalte Bedacht genommen.

Empfehlung an die Landesfonds – Veranlagungs- und Finanzierungsentscheidungen einheitlich strukturiert dokumentieren (Seite 19)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, Veranlagungs- und Finanzierungsentscheidungen über die risikoaverse Finanzgebarung einheitlich strukturiert zu dokumentieren, und als Vorlage das von der Abteilung Finanzen konzipierte Formular „Empfehlung, Genehmigung gemäß § 9 LGBl. Nr. 157/2013“ zu verwenden, darf festgehalten werden, dass die Abteilung Finanzen den Landesfonds dieses Formular als Dokumentationshilfe für Veranlagungs- und Finanzierungsentscheidungen zur Verfügung stellen wird.

Der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds wird der Empfehlung des Landesrechnungshofes vollinhaltlich nachkommen.

Nur der Tiroler Bodenfonds kann diese Empfehlung aus organisatorischen Gründen nicht umsetzen, weil sie die Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen durch eine Organisationseinheit und die darauf folgende Genehmigung über den Abschluss des Finanzgeschäftes durch eine andere Organisationseinheit voraussetzt. Beim Tiroler Bodenfonds liegen jedoch nicht zwei verschiedene Organisationseinheiten vor, was jedoch Voraussetzung für die beschriebene Vorgangsweise wäre. Mangels jeglicher Veranlagungen und aufgrund der bloßen Aufnahme von Barvorlagen zur laufenden Finanzierung in der genannten Art und Weise werden die Anforderungen für eine risikoaverse Finanzgebarung durch den Tiroler Bodenfonds erfüllt.

Empfehlung an die Landesfonds – Einholung von Vergleichsangeboten (Seite 20)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, bei Veranlagungen und Finanzierungen aus Gründen der Transparenz und Wirtschaftlichkeit mindestens drei Vergleichsangebote von geeigneten Banken einzuholen, darf Folgendes festgehalten werden:

Im Fall des Tiroler Tourismusförderungsfonds handelte es sich nicht um eine Veranlagungsentscheidung dem Grunde nach, sondern um die bloße Verlängerung eines bereits bestehenden Einzelgeschäftes. Diesbezüglich wurde das vorliegende Angebot der Hypo Tirol Bank AG intensiv nachverhandelt und aus Sicht des Tiroler Tourismusförderungsfonds dahingehend optimiert, dass die Verlängerung schließlich zu Top-Konditionen (Zinssatz 0,65 % auf drei Jahre, ohne Spesenverrechnung) vorgenommen werden konnte. Zum damaligen Zeitpunkt wurde das Erfordernis der Einholung von Vergleichsangeboten auch bei einem bloßen Verlängerungsgeschäft nicht korrekt eingeschätzt. Bei eventuellen künftigen Fällen wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes berücksichtigt.

Der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds hat bereits bisher bei allen Veranlagungen drei Vergleichsangebote eingeholt und dabei auch immer eine Abstimmung mit der Abteilung Finanzen bzw. dem Sachgebiet Budgetwesen vorgenommen.

Für den Tiroler Bodenfonds ist zu erwähnen, dass dieser ausschließlich Darlehensverträge in der Form von Barvorlagen abschließt, und dass bei diesen regelmäßig Vergleichsangebote eingeholt werden.

Zu Punkt 7.1. – Geltungsbereich

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 23)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Satzung für den Landes-Feuerwehrverband zu ändern, wird entsprochen.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann